Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 19. Juli 2023
Zl. ..... Blg. .....

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Sachgebiet Energierecht

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 –Standort, Raumordnung und Energie; Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:
KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Antrag auf Bewilligung von Vorarbeiten nach § 16 des K-ElWOG in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck - energierechtlicher Bewilligungsbescheid

Datum	13.07.2023
Zahl	**08-EEA-9682/2023 - 9**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag.ª Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Bescheid

Hinsichtlich des Antrags der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 28.4.2023, gerichtet auf die Erteilung der Bewilligung gem. § 16 des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes – K-ElWOG - LGBl. Nr. 10/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2022 zur Grundinanspruchnahme zum Zwecke der Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung der Energieerzeugungsanlage „Kraftwerk Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk" im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden durch die Kärntner Landesregierung ergeht nachfolgender

Spruch

I. Der KELAG – Kärntner, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird durch die Kärntner Landesregierung gem. § 16 des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – K-ElWOG - LGBl. Nr. 10/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2022 die **Genehmigung** zur **vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken** zum Zwecke der Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung der Energieerzeugungsanlage „Kraftwerk Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk" in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck **erteilt.**

Dadurch betroffen sind die im Übersichtslageplan der ILF Consulting Engineers Austria GmbH, Feldkreuzstraße 3 in 6063 Rum bei Innsbruck ersichtlichen Grundstücke im rot umrandeten Untersuchungsbereich in den Katastralgemeinden der Gemeinden

1. ***Gemeindegebiet Flattach***
   - ***a) KG Fragant 73303***
   - ***b) KG Flattach 73302***
2. ***Gemeindegebiet Obervellach***
   - ***a) KG Söbriach 73311***
   - ***b) KG Obervellach 73308***
3. ***Gemeindegebiet Reißeck***
   - ***a) KG Penk 73309***
   - ***b) KG Teuchl 73312***

c) KG Zandlach 73313 und
d) KG Kolbnitz 73304

betroffen.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Zuge von Untergrund-/Baugrunderkundung ist geplant, 22 Bohrungen (und eine Erkundung an einem Alternativstandort) in Fest-/und Lockergesteinen inklusive Bohrlochuntersuchungen durchzuführen: Die Bohrungen werden durch eine Bauaufsicht begleitet. Zusätzlich ist eine umfassende geologische Kartierung des Projektgebietes vorgesehen.

Details sind dem Einreichprojekt der ILF Consulting Engineers Austria GmbH, Feldkreuzstraße 3 in 6063 Rum bei Innsbruck, bestehend aus dem Technischen Bericht samt Anhänge/Beilagen vom 11.4.2023 zu entnehmen, das einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt. (*Hinweis: Für die im Einreichprojekt ebenfalls enthaltenen übrigen Gemeinden und Katastralgemeinden wird seitens der Antragstellerin gesondert angesucht werden)*

Diese Genehmigung umfasst das Recht, fremde Grundstücke **im Untersuchungsbereich** (im Lageplan rot umrandet) zu betreten und auf fremden Grundstücken im Bereich der im Plan gekennzeichneten Bohrstellen/Schürfe die zur Vorbereitung der Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen – ausgenommen Geländeveränderungen – und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen.

II: Diese Genehmigung ist **bis 31. Dezember 2025 befristet.**

Hinweise:

1. Dieser Bescheid und der bezughabende (Übersichts-)Lageplan (mit der ersichtlich gemachten von den Vorarbeiten betroffenen Grundstücke und das Grundstücksverzeichnis) ist durch **Anschlag an der Amtstafel** der Gemeinde Flattach, Obervellach und Reißeck *umgehend* **kund zu machen** und **mindestens 2 Wochen** hindurch auf der Amtstafel mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur **Einsichtnahme in das** am do. Gemeindeamt aufliegende **Einreichprojekt** zu belassen; danach ist dieser mit einem **Anschlage- und Abnahmevermerk** versehene Bescheid an die ha. Energierechtsbehörde **zurück zu senden**.
2. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
3. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.
4. Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.
5. Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit **möglichster Schonung bestehender Rechte** vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.
6. Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübbaren Rechte **angemessen zu entschädigen**. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde

festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 18 lit. a bis c des K-ElWOG idgF. sinngemäß.

7. **Diese Bewilligung befreit die Antragstellerin nicht von der Verpflichtung zur Einholung noch anderer bestehender Bewilligungs-bzw. Genehmigungspflichten in anderen Materiengesetzen!**

III. Kosten:

Die **KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird verpflichtet,

an	festen Gebühren (Antrag € 14,30 und 2 x € 29,00 für die Beilagen), nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF	€	73,50
an	Landesverwaltungsabgaben nach TP. XI 2 der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 2/2023.....	€	343,00
	insgesamt daher	**€**	**416,50**

mittels beiliegendem Zahlschein, bei sonstiger Exekution, binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, zur Überweisung nur den Originalzahlschein zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sämtliche von uns am Zahlschein angeführte Daten anzuführen.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.4.2023 langte bei der ha. Behörde Antrag der Antragstellerin ein, in der beantragt wird, die Kärntner Landesregierung feststellen möge gem. § 16 des K-ElWOG idgF. die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck für die Durchführung von Baugrunderkundungen genehmigen.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Die Möll in Oberkärnten ist durch Ausleitungen, Überleitungen und Speicher- bzw. Pumpspeicher in ihrem Einzugsgebiet, hinsichtlich ihrer Wasserführung, erheblich verändert. Der gewässerökologische Zustand des Flussabschnitts zwischen dem Speicher Gößnitz und dem Speicher Rottau ist, insbesondere im Hinblick auf die Schwall-Sunk-Situation, im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, mit, „mäßiges oder schlechteres Potential" ausgewiesen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht Maßnahmen zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes solcher von Schwall-Sunk betroffenen Gewässerabschnitten vor, welche im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021-2027 Niederschlag finden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kelag mögliche Maßnahmen auf ihre Machbarkeit hin überprüft und das gegenständliche Projekt, KW Kolbnitz – Schwallausgleichskraft entwickelt. Dieses Projekt ermöglicht, neben der Reduktion der Schwall-Sunk-Belastung, einen volkswirtschaftlichen Mehrfachnutzen:

- *Die Auswirkungen von Schwall und Sunk, aus den bestehenden Kraftwerken Gößnitz und Außerfragant, werden durch die Errichtung des Schwallausgleichskraftwerkes abgemildert und so eine Verbesserung, hin zu einem guten ökologischen Potential, auf 21km Möll Fließstrecke, erreicht.*
- *Durch die Errichtung des Schwallausgleichskraftwerkes können die in den*

Oberliegerkraftwerken bereits abgearbeiteten Triebwasser nochmals energetisch genutzt und zusätzliche erneuerbare Energie für 30.000 Haushalte erzeugt werden. Ein wesentlicher Schritt zur Steigerung der regionalen Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern, zur sicheren Versorgung der Kärntner Kunden mit Strom aus Wasserkraft und damit zur Erreichung der Klimaziele.

- *Die für den Schwallausgleich errichtete Verbindung von Speichern im Oberlauf mit dem Speicher Rottau stellt einen relevanten Beitrag zum Hochwasserschutz im Mölltal dar.*

Für die Projektentwicklung und Einreichplanung sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Diese umfassen insbesondere die Baugrunduntersuchung, die wasserwirtschaftliche Beweissicherung sowie eine geologische Kartierung des Projektgebietes zur Gewinnung der für die Projektierung erforderlichen geologisch-geotechnisch relevanten Daten.

Das Projektgebiet für diese Vorarbeiten erstreckt sich auf die Gemeinden Flattach, Obervellach, Reißeck und Mühldorf im Mölltal sowie Sachsenburg und Lurnfeld im Drautal. Neben den eigentlichen Anlagenteilen umfasst das Projektgebiet auch Trassen für die Netzanbindung und das aus geologischer und hydrologischer Sicht relevante Einzugsgebiet.

Für die Durchführung der vorgenannten Vorarbeiten ist der Zeitraum von Mai 2023 bis Dezember 2025 vorgesehen."

Per email vom 01.06.2023 schränkte die Antragstellerin ihren verfahrensgegenständlichen Genehmigungsantrag vorerst auf die die beabsichtigten Vorarbeiten in den im Spruch ersichtlichen Gemeinden ein.

Die ha. Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein und ersuchte zum einen den ha. Amtssachverständigen für Energiewirtschaft und zum anderen den Amtssachverständigen aus dem Fachgebiet Geologie und Bodenschutz um eine Stellungnahme dahingehend, ob das Einreichprojekt in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und die Begründung des Vorhabens aus do. Sicht nachvollziehbar ist.

Ersterer führte in seiner Stellungnahme vom 11.7.2023 aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Vorarbeiten „Kraftwerk Kolbnitz - Schwallausgleichskraftwerk" für den Fachbereich Energiewirtschaft ausreichend sind und wies darauf hin, dass der Ausbau der Wasserkraft die Erreichung von regionalen und nationalen Zielen im Bereich der Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen unterstützt. Zusätzlich werde die Importabhängigkeit von elektrischer Energie sowie der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen reduziert.

Zweiterer führte in seiner Stellungnahme vom 30.6.2023 aus, dass die vorgelegten Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens ebenfalls schlüssig und vollständig sind: Die Bohrungen, Schürfe und seismischen Untersuchungen würden zur Erkundung der Untergrund- und Grund-/bzw. Bergwasserverhältnisse für das Vorhaben KW Kolbnitz - Schwallausgleichskraftwerk, für das in weiterer Folge ein UVP Verfahren vorgesehen ist, dienen. Im Bereich der Untersuchungsstandorte seien weder Wassernutzungen noch Schutz- und Schongebiete lt. KAGIS vorhanden, sodass diesbezüglich keine Auswirkungen auftreten können. Darüber hinaus würden die Untersuchungen zur Abklärung der Grund- und Bergwasserverhältnisse im Hinblick auf die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des UVP Verfahrens dienen. Bei ordnungsgemäßer Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz (Maßnahmen gegen Austritt wassergefährdeter Stoffe lt. Projekt) seien aus do. fachlicher Sicht durch die Erkundungsarbeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Durchführung der gegenständlichen Vorarbeiten bestehe daher kein fachlicher Einwand.

Rechtliche Beurteilung:

§ 16 des K-ElWOG in der geltenden Fassung sieht vor, dass zur Vornahme von erforderlichen Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage die Behörde auf Antrag die

vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen hat. Im Antrag sind die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Dem Antrag ist ein Übersichtsplan im geeigneten Maßstab, in dem die von den Vorarbeiten betroffenen Grundstücke ersichtlich zu machen sind, und ein Verzeichnis der Eigentümer sowie der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen mit Namen und Anschriften anzuschließen.

In der Genehmigung von Vorarbeiten darf die Behörde dem Antragsteller das Recht einräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung der Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen – ausgenommen Geländeveränderungen – und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten festzusetzen. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.

Die Behörde hat der Gemeinde, in der die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel zuzustellen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.

Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübbaren Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 18 lit. a bis c leg. cit sinngemäß.

Bei der Bewilligung von Vorarbeiten handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren. Die Antragstellerin ist eine nach Energiewirtschafts- und Organisationsgesetz – ElWOG – in der geltenden Fassung anerkanntes Energieversorgungsunternehmen und daher auf lange Sicht verpflichtet, die breite Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Im Hinblick auf diesen Versorgungsauftrag legt die Antragstellerin mit ausführlicher Begründung dar, dass die geplante Anlagenerweiterung ein weiterer wesentlicher Schritt zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom und zur Integration erneuerbarer Energien sind:

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich lt. Beschreibung im technischen Bericht des Einreichprojekts um die Vorarbeiten im Sinne von Bodenerkundungsmaßnahmen zur Errichtung eines Schwallausgleichskraftwerkes, wodurch als Synergieeffekt bei den bestehenden Oberliegerkraftwerken bereits abgearbeitetes Triebwasser nochmals energetisch genutzt und zusätzlich erneuerbare Energie für 30.000 Haushalte erzeugt werden kann: Dadurch entsteht ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der regionalen Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern; dies zur sicheren Versorgung der Kärntner Kunden mit Strom aus Wasserkraft, somit zweifelsohne zur Errichtung einer Stromerzeugungsanlage.

Das Einreichprojekt ist vollständig im Sinne des § 16 K-ElWOG, in sich schlüssig und in seiner Begründung nachvollziehbar; weiters dient der geplante Ausbau der Wasserkraft der Erreichung von regionalen und nationalen Zielen im Bereich der Stromversorgung aus erneuerbaren

Energiequellen, somit dem überwiegenden öffentlichen Interesse auf nationaler und EU-Ebene.

Aufbauend auf diese Beurteilung kommt die ha. Behörde zu dem Schluss, dass die geforderten Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung der geplanten Vorarbeiten erfüllt sind.

§ 21 des K-ElWOG normiert die Parteistellung dahingehend, als in Verfahren nach den §§ 16 Abs. 7, 17 und 18 leg. cit. dem Antragsteller sowie den Grundeigentümern der betroffenen Grundstücke und den sonstigen dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubigern, die Parteistellung zukommt:

Somit kommt im Genehmigungsverfahren zur vorübergehenden Grundinanspruchnahme **für Vorarbeiten** gem. § 16 Abs. 1 bis Abs. 6 dieser Bestimmung lediglich der **Antragstellerin alleine die Parteistellung** zu, weshalb die Grundeigentümer im Rahmen dieses Verfahrens nicht mit einzubeziehen waren; Grundeigentümern kommt frühestens im Entschädigungsverfahren – sollte nicht mit der Konsensinhaberin dieser Genehmigung vorab diesbezüglich ein Konsens erzielt werden können – das Antragsrecht und Parteistellung zu.

Wenngleich das im Vorarbeitenantrag zugrundeliegende, in Ausarbeitung befindlichen Projekt nach Angabe der Konsenswerberin nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF. abzuwickeln sein wird, ist die Genehmigung von Vorarbeiten dennoch gem. § 16 des K-ElWOG von der ha. Energierechtsbehörde zu erteilen, da dieses dazu dienen soll, das ggst. Projekt vor dessen Einreichung bei der sodann zuständigen UVP-Behörde ausreichend zu konkretisieren.

Eine sinnvolle Einschränkung auf einzelne Grundstücksparzellen ist lt. technischen Bericht im Einreichprojekt derzeit für die Vorarbeiten nicht möglich, weshalb der hierdurch betroffene Bereich spruchgemäß auf den im Einreichplan rot umrandeten Untersuchungsraum beschränkt werden musste.

Der Ablauf der Frist, bis zu welcher die Antragstellerin beabsichtigt, die aufgrund ihres geplanten Umfanges ausreichend begründeten Vorarbeiten fertig gestellt zu haben, wurde mit Dezember 2025 angegeben, weshalb diese Befristung in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde; diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Hinweise dieses Bescheides verwiesen.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung der erforderlichen Vorarbeiten durch die Antragstellerin waren diese spruchgemäß zu genehmigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch ersichtlichen Kostenbestimmungen.

Zur Rechtsqualität dieser Genehmigung:

Diese Genehmigung richtet sich primär an die die Antragstellerin als Konsenswerberin und entfaltet ihr gegenüber somit **Bescheidcharakter;** implizit mit den dem Bescheidspruch enthaltenen Rechten Dritten gegenüber werden somit jedoch auch Pflichten Dritter begründet: Diese sind vornehmlich Grundstückseigentümer, aber auch dinglich Berechtigte können als Betroffenen in Betracht kommen: Diese potentiell rechtlich Verpflichteten können zum gegenzeitigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bzw. konkret genannt werden, weshalb ihnen noch keine Einzelentscheidungen (Bescheide) zugestellt werden können. Aufgrund des in der Begründung zitierten Gesetzesbestimmung (§ 16 K-ElWOG) wirkt diese Genehmigung auch diesen Dritten gegenüber und entfaltet somit diesen (dritten) Verpflichteten gegenüber die Rechtswirkungen **einer Verordnung.**

In diesem Zusammenhang ist somit die Publizität der Verordnung als generelle Rechtsnorm ausschlaggebend für deren Wirkung, **weshalb die betroffenen Standortgemeinden diese samt der im Einreichprojekt enthaltenen Übersichtskarte, in welcher die voraussichtlich durch diese Vorarbeiten beanspruchten Gebiete ersichtlich sind, in Form des Anschlages auf deren Amtstafeln kund zu tun haben, um dieser Entscheidung Rechtswirksamkeit zu verleihen. Erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist darf mit der Durchführung der Vorarbeiten begonnen**

werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Das zur Vornahme der Vorarbeiten **berechtigte Unternehmen** hat gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Kärnten zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Sachgebiet Energierecht, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabeart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b des Gebührengesetzes iVm. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014).

Informationen zum Datenschutz unter:
https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.ª Nina Homar

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

An der Amtstafel am Gemeindeamt
angeschlagen am : 18. Juli 2023
abgenommen am : .....